

# Satzung der Schüler Union Deutschlands

*In der Fassung vom 19. Juni 1994*

Diese Satzung wurde in dieser Form durch den BKA am 28. Januar 1990 in Bonn verabschiedet und vom Bundesvorstand der Jungen Union am 20. Juli 1990 gemäß § 3, Absatz 2 der Satzung der Jungen Union Deutschlands genehmigt. Eine Änderung der Satzung erfolgte während der BST vom 01.-03. Mai 1992 in Bonn, sowie während der BST vom 17.-19. Juni 1994 in Erfurt. Der Bundesvorstand der Jungen Union genehmigte diese Änderungen in seiner Sitzung am 22. Oktober 1994 in Bonn.

# **I. Wesen und Aufgaben der Schüler Union Deutschlands**

## **§ 1**

Der Bundesverband der Schüler Union Deutschlands ist auf Bundesebene eine politische selbständige Arbeitsgemeinschaft von Schülerinnen und Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen innerhalb der Jungen Union Deutschlands, mit eigenständiger Mitgliedschaft und Organisation.

## **§ 2**

Die Schüler Union Deutschlands ist eine Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände der Schüler Union in Deutschland.

## **§ 3**

Die Landesverbände sind in ihrer politischen und organisatorischen Arbeit vollkommen unabhängig. Sie haben jedoch die schulpolitischen Positionen der Schüler Union Deutschlands gemäß dem Grundsatzprogramm zu vertreten.

## **§ 4**

Der Name der Arbeitsgemeinschaft lautet Schüler Union Deutschlands.

## **§ 5**

Der Sitz der Schüler Union Deutschlands ist bei der Jungen Union Deutschlands.

# **II. Organe der Schüler Union Deutschlands**

## **§ 6**

Die Bundesschülertagung (BST) ist das höchste beschlußfassende Gremium aller Mitglieder der Schüler Union Deutschlands; es gilt § 3 entsprechend.

Die BST tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung, welche vom Bundeskoordinationsausschuß (BKA) beschlossen werden muß, mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen.

## **§ 7**

Der BST gehören stimmberechtigt an:

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- b) die Landesvorsitzenden,
- c) die gewählten Delegierten, und zwar 10 je Landesverband.

## **§ 8**

Die BST wählt in getrennten und geheimen Wahlgängen, mit absoluter Mehrheit der Stimmen, den Bundesvorsitzenden, zwei stellvertretende Bundesvorsitzende und zwei Beisitzer. Diese bilden den Bundesvorstand.

## **§ 9**

Die BST hat die Aufgabe, programmatische Beschlüsse zu schul- und bildungspolitischen Themen zu erarbeiten und diese in geeigneter Form zu publizieren.

## **§ 10**

Auf der BST sind folgende Personen und Gruppen antragsberechtigt:

- a) die Mitglieder des Bundesvorstandes,
- b) der Bundeskoordinationsausschuß,
- c) die Landes-, Bezirks- und Kreisverbände,
- d) sowie bei Initiativanträgen jeweils 20 % der anwesenden Delegierten.

## **§ 11**

Die BST ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der BST unter Angabe des Zweckes und Grundes verlangt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und beim Bundesvorsitzenden einzureichen.

## **III. Der Bundeskoordinationsausschuß**

### **§ 12**

Der Bundeskoordinationsausschuß (BKA) der Schüler Union Deutschlands ist das höchste beschlußfassende Gremium der Schüler Union Deutschlands zwischen den Bundesschülertagungen. Er ist an die Beschlüsse der BST gebunden.

Er koordiniert die politische Zusammenarbeit der Landesverbände und hat Maßnahmen der Schüler Union Deutschlands im schul- und bildungspolitischen Raum vorzubereiten und durchzuführen.

### **§ 13**

Dem BKA obliegt:

- a) die Bestimmung politischer Richtlinien,
- b) die Beschlußfassung über die Aufnahme weiterer Verbände in die Schüler Union Deutschlands,
- c) die Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen Landesverbände.

### **§ 14**

Der BKA unterstützt die rechtlichen, politischen und organisatorischen Belange der Organe gegenüber anderen Organisationen und schlichtet in letzter Instanz die zwischen den einzelnen Landesverbänden auftretenden Differenzen.

### **§ 15**

Der BKA besteht aus:

- a) dem Bundesvorstand
- b) und je einem stimmberechtigten Vertreter je Landesverband.

Das BKA-Stimmrecht wird vom Landesvorsitzenden wahrgenommen, sofern der Landesverband keine andere Person damit beauftragt. Für den Fall, daß ein Landesvorsitzender gleichzeitig Mitglied des Bundesvorstandes ist, wird auf jeden Fall ein BKA-Vertreter gewählt.

### **§ 16**

Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Bundesvorstandes werden diese Ämter durch den BKA besetzt.

### **§ 17**

Der Bundesvorstand hat alle organisatorischen und inhaltlichen Maßnahmen für den BKA und die BST vorzubereiten, sowie die Beschlüsse der BST und des BKA auszuführen. Der Bundesvorstand ist gegebenenfalls mit der redaktionellen Überarbeitung aller auf der BST oder den Sitzungen des BKA gefaßten Beschlüsse beauftragt, wenn kein anderer beauftragt wird.

### **§ 18**

Der Bundesvorstand ist der BST und dem BKA gegenüber verantwortlich und erhält von diesen Gremien seine Weisungen.

## **IV. Der Bundesvorsitzende**

### **§ 19**

Der Bundesvorsitzende vertritt die Schüler Union Deutschlands nach innen und außen.

## **§ 20**

Der Bundesvorsitzende sitzt dem BKA vor und beruft dessen Sitzungen mindestens viermal jährlich ein. Außerdem hat er die Möglichkeit, Sitzungen des Bundesvorstandes einzuberufen.

## **§ 21**

Er führt in Abstimmung mit dem BKA und dem Bundesvorstand die Beschlüsse der Schüler Union Deutschlands durch und ist mit der Koordinierung der Arbeit der Schüler Union Deutschlands auf Bundesebene beauftragt.

## **§ 22**

Der Bundesvorstand legt auf jeder BST einen politischen und allgemeinen Rechenschaftsbericht am Ende seiner Amtszeit vor.

Über die Entlastung des Bundesvorstandes entscheidet die BST.

# **V. Schlußbestimmungen/Sonderregelungen**

## **§ 23**

Über alle Sitzungen, Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen der Schüler Union Deutschlands sind Protokolle zu führen. Abschriften dieser Protokolle müssen allen Mitgliedern des BKA und den entsprechenden Vorständen auf Landesebene der Schüler Union Deutschlands, der Bundesgeschäftsstelle der Jungen Union Deutschlands und dem, der jeweiligen Organisationsstufe entsprechenden, Verband der Jungen Union unverzüglich zugestellt werden.

## **§ 24**

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch eine BST mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der BST beschlossen werden. Ein solcher Antrag muß jedoch allen Delegierten vier Wochen vor Stattfinden des Kongresses schriftlich vorliegen.

## **§ 25**

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der BST. Enthaltungen werden als Gegenstimme gewertet. Die Änderungsanträge sind beim Bundesvorstand schriftlich zu stellen und müssen den Mitgliedern der BST spätestens vier Wochen vor Beginn der BST vorliegen, der über die Änderungsanträge entscheidet.

Antragsberechtigt sind nur die Organe der Landesverbände und die Mitglieder des Bundesvorstandes.

## **§ 26**

Anfechtungen gegen Entscheidungen der Schüler Union Deutschlands sind binnen vier Wochen nach Versendung des Protokolls der Sitzung des entsprechenden Organs schriftlich beim Bundesvorstand zu stellen.

Die Beschlußfassung über die Anfechtung obliegt dem BKA. Bei Wahlanfechtungen haben nur die Landesvorsitzenden oder die entsprechenden Beauftragten Stimmrecht, der Bundesvorstand hat beratende Stimme.

## **§ 27**

1) Die Amtszeit für die Ämter auf allen Ebenen der Schüler Union Deutschlands beträgt grundsätzlich ein Jahr und darf die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten.

2) Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied der Schüler Union Deutschlands.

3) Unbeschadet der Regelung in § 27, Absatz zwei erlischt das passive Wahlrecht von Vorstandsmitgliedern mit Ablauf der Schulzeit.

## **§ 28**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Annahme in Kraft. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des BKA.

Alle Beschlüsse der Schüler Union Deutschlands, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefaßt wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht Regelungen dieser Satzung widersprechen.